



## Merkblatt

# Bereitschaftsdienst und Bereitschaftsdienstumlage

– Stand 11.07.2017 –

Der Bereitschaftsdienst sowie die Bereitschaftsdienstumlage sind immer wieder Thema im Rahmen der Beratungstätigkeit der Ärztekammer des Saarlandes. Im Folgenden werden die Grundsätze des Bereitschaftsdienstes und der Umlage dargestellt.

## Bereitschaftsdienst – Rechtliche Grundlagen

Der Bereitschaftsdienst ist als gemeinsamer Bereitschaftsdienst der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung ausgestaltet. Die Rechtsgrundlagen finden sich in den vertragsärztlichen Regelungen des SGB V sowie in den §§ 4 Abs. 1 Nr. 10, 16 Abs. 2 Nr. 2 Saarländisches Heilberufekammergesetz (SHKG) und § 26 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes. Einzelheiten zum Bereitschaftsdienst sind in der Bereitschaftsdienstordnung (BDO) geregelt. Diese ist auf unserer Internetseite unter der Rubrik “Arzt und Recht - Gesetze und Verordnungen” abrufbar.

## Bereitschaftsdienstverpflichtung

Gemäß §§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SHKG, § 26 BO und § 5 Abs. 1 BDO haben **alle Ärzte (auch Privatärzte)**, die in eigener Praxis praktizierend tätig sind am Bereitschaftsdienst im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 SHKG teilzunehmen und sich auch entsprechend für die Teilnahme fortzubilden. Die Dienstverpflichtung am Bereitschaftsdienst erstreckt sich gemäß § 5 Abs. 1 BDO auch auf zugelassene Medizinischen Versorgungszentren (MVZ). Für die Einteilung der Dienste sind nach § 10 BDO gewählte Obleute zuständig.

Es besteht die Möglichkeit dass sich der eingeteilte Arzt durch einen in das Vertreterverzeichnis aufgenommenen Arzt vertreten lässt. Näheres regelt § 7 BDO.

## Umfang der Bereitschaftsdienstverpflichtung

Gemäß § 5 Abs. 2 BDO sind zugelassene Vertragsärzte sowie sonstige selbständig tätige Ärzte **grundsätzlich mit dem Faktor 1,0 dienstverpflichtet**. Diese Dienstverpflichtung gilt **unabhängig vom Umfang der ärztlichen Tätigkeit**. Wird bei einem der Verpflichteten ein angestellter Arzt beschäftigt, so erhöht sich der Faktor des dienstverpflichteten Anstellers je Anstellungsverhältnis. Bei einem Beschäftigungsverhältnis bis zu 20 Wochenstunden findet eine Erhöhung um 0,5, bei allen anderen Beschäftigungsverhältnissen um 1,0 statt. Weiterbildungsassistenten erhöhen den Faktor des dienstverpflichteten Anstellers nicht. Das MVZ ist zum Bereitschaftsdienst i.H.d. Faktorsumme aller im MVZ tätigen Ärzte verpflichtet. Im MVZ tätige Ärzte mit eigener Zulassung sind mit dem Faktor 1,0 verpflichtet, im MVZ tätige angestellte Ärzte bei einem Beschäftigungsverhältnis bis zu 20 Wochenstunden mit dem Faktor 0,5. Bei allen anderen Beschäftigungsverhältnissen gilt der Faktor 1,0.

## Möglichkeiten der Befreiung

Nach § 9 BDO besteht die Möglichkeit auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend von der Bereitschaftsdienstverpflichtung befreit zu werden. Dazu müssen allerdings **schwerwiegende Gründe** vorliegen. Über den Befreiungsantrag entscheidet der Vorstand der KVS, bei ausschließlich privatärztlich tätigen Ärzten der Abteilungsvorstand “Ärzte” der Ärztekammer nach pflichtgemäßem Ermessen.

Mögliche schwerwiegende Gründe sind in § 9 Abs. 3 BDO beispielhaft genannt. Dies können insbesondere körperliche Behinderung und Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung (beruhend auf einer hauptberuflichen Tätigkeit als Krankenhaus-Arzt) sein.

Zudem können besonders belastende familiäre Pflichten einen Befreiungsgrund darstellen. Diese sind bei Antragstellung darzulegen.

Bei Ärztinnen kann ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monate nach der Entbindung, sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet, ein schwerwiegender Befreiungsgrund vorliegen. Entsprechend kann bei Ärzten ab

dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet, ein solcher Befreiungsgrund gegeben sein. Bei älteren Kindern wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Versorgung durch andere Personen erfolgen kann.

Das Überschreiten der gesetzlichen Regelaltersgrenze kann ebenfalls einen Befreiungsgrund darstellen. Hierbei wird auf die Regelaltersgrenze des § 235 SGB VI abgestellt.

Auch aus gesundheitlichen Gründen kann eine Befreiung beantragt werden (§ 9 Abs. 4 BDO). Es müssen allerdings gesundheitsbedingte Einschränkungen vorliegen, die so gravierend sind, dass dem Verpflichteten die Wahrnehmung der Bereitschaftsdienste unzumutbar ist. Diese gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind durch Vorlage ärztlicher Atteste nachzuweisen. Der zuständige Vorstand kann im Rahmen seiner Entscheidung ein fachärztliches Gutachten zur Feststellung des Gesundheitszustandes einholen. Der betroffene Arzt, für den die Befreiung beantragt wird, ist insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

Nach § 13 Abs. 3 BDO fällt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung i.S.v. § 9 BDO fällt eine Gebühr i.H.v. 50,-- € an, für die Bearbeitung eines Widerspruchs eine solche i.H.v. 100,-- €, die vom Antragsteller zu tragen ist. Wird ein Befreiungsantrag aus gesundheitlichen Gründen gestellt hat der Antragsteller gemäß § 9 Abs. 4 BDO zusätzlich zu der Bearbeitungsgebühr die Gutachterkosten zu tragen.

### **Umlageverpflichtung**

Die Kosten für die Durchführung des Bereitschaftsdienstes werden mittels einer Umlage von allen Verpflichteten entsprechend dem Umfang ihrer Dienstverpflichtung (Höhe des Faktors) gemeinsam getragen (§ 13 Abs. 1 BDO). Die Höhe der Umlage wird unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten jährlich durch Beschluss der Vertreterversammlung der KVS im Einvernehmen mit dem Vorstand der Ärztekammer festgesetzt. Die aktuelle Höhe der Umlage kann in der Ärztekammer, Rechtsabteilung, erfragt werden. **Eine Befreiung von der Umlage kann nicht erfolgen. Auch die Befreiung von der Verpflichtung zum Bereitschaftsdienst entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Umlage** gem. § 13 BDO.

Die Kosten für die Obleute werden ebenfalls durch eine Umlage finanziert. Die Zahlungsverpflichtung ist jedoch aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung zurzeit bis auf weiteres ausgesetzt. Die Finanzierung erfolgt derzeit aus Rücklagen.

### **Rückerstattung der Umlage**

Eine Rückerstattung der Umlage auf Antrag ist gemäß § 13 Abs. 2 BDO rückwirkend bis zum Jahr 2012 möglich, wenn der Antragsteller **unter Vorlage des auf das Veranlagungsjahr bezogenen Einkommensteuerbescheides** nachweist, dass seine erzielten **Gewinne** aus der zum Bereitschaftsdienst verpflichtenden Tätigkeit im betreffenden Kalenderjahr nicht höher als durchschnittlich 1.000,-- € pro Kalendermonat lagen. Lagen sie unter 2.000,-- € kann entsprechend eine hälftige Rückerstattung beantragt werden. Die Rechtmäßigkeit des Umlagebescheides wird hiervon nicht berührt. Ein Widerspruch gegen den Umlagebescheid ist zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches nicht erforderlich.